

Erlass über die Gliederung des Moduls Brandschutz im Katastrophenschutz des Landes Schleswig-Holstein

Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes
Schleswig-Holstein – vom 22.05.2023 –

Aufgrund des § 41 des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG) vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 274), erlasse ich die folgende Verwaltungsvorschrift über die Gliederung des Moduls Brandschutz im Katastrophenschutz im Land Schleswig-Holstein.

1. Aufgabe des Brandschutzes

Der Brandschutz im Katastrophenschutz umfasst die Hilfeleistung der öffentlichen Feuerwehren zur Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz) sowie die Mitwirkung in den anderen Modulen des Katastrophenschutzes im Land.

2. Gliederung

In Schleswig-Holstein wird das Modul Brandschutz durch 15 landeseigene Brandschutzbereitschaften in den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt (Anlage 1). Bisher bestanden die uneinheitlich aufgestellten Feuerwehrebereitschaften zu einem erheblichen Teil aus kommunalen Fahrzeugen, wodurch kein ständiger Zugriff auf diese Einheiten gewährleistet war. Bei einer vereinheitlichten Ausstattung und Gliederung mit bundes- und landeseigenen Fahrzeugen kann das Land im Einsatzfall uneingeschränkt über die Einheiten verfügen.

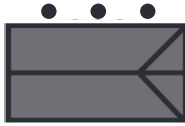
Eine Brandschutzbereitschaft besteht aus drei Einheiten (1/3/18/22) und wird durch eine Führungseinheit (1/1/2/4) ergänzt.



Modul Brandschutz



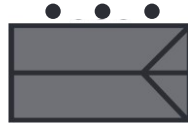
Stärke: 1/1/2/4
1 MTW / MZF



Stärke: 1/3/18/22

2 LF-KatS

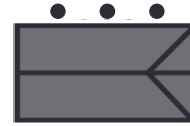
1 MTW / MZF



Stärke: 1/3/18/22

2 LF-KatS

1 MTW / MZF



Stärke: 1/3/18/22

2 LF-KatS

1 MTW / MZF

3. Fahrzeuge

3.1 In die Brandschutzbereitschaften werden landeseigene Löschfahrzeuge-Katastrophenschutz (LF-KatS SH) sowie vom Bund an das Land zugewiesene Löschfahrzeuge und vom Land mitfinanzierte Löschfahrzeuge-Katastrophenschutz der unteren Katastrophenschutzbehörden eingegliedert.

3.2 Die UKB stellen die Führungsfahrzeuge der Bereitschaften bis zur landeseigenen Beschaffung durch kreiseigene, bereits durch das Landesbeschaffungsprogramm geförderte MTW/MZF. Die Fahrzeuge sollen über eine Mindestausstattung zur Kommunikation und Lageführung verfügen.

3.3 Die unteren Katastrophenschutzbehörden sind für die materielle und personelle Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und der Ausrüstung verantwortlich.

4. Personal

4.1 Eine Brandschutzbereitschaft gliedert sich in drei Züge, deren Personal in der Stärke 1/3/18/22 auszubilden und dauerhaft sicherzustellen ist. Die Führungseinheit ist in der Stärke 1/1/2/4 aufzustellen. Die Ausbildung ist im Sinne der FwDV 2 SH durchzuführen und sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die eingesetzten Führungskräfte (Verbands-, Zug- und Gruppenführung).

Die nächste Führungsinstanz ist die Bereitschaftsführerin oder der Bereitschaftsführer, die oder der die drei Züge und somit sechs LF-KatS einer Bereitschaft mit einem Führungstrupp und einem Führungsfahrzeug führt. Die Bereitschaftsführungen werden von den unteren Katastrophenschutzbehörden vorgeschlagen und vom für Inneres zuständigen Ministerium als oberste Landesbehörde berufen.

Die Bereitschaftsführerinnen oder Bereitschaftsführer wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der für sechs Jahre für die Brandschutzbereitschaften als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner und Bindeglied zum für Inneren zuständigen Ministerium fungiert.

Bei der Personalbemessung für die Besetzung einer Brandschutzbereitschaft ist mindestens eine zweifache Besetzung aller Funktionen vorzuhalten. Die hierfür geplanten Einsatzkräfte sollen für einen mindestens 3 und bis zu 7 Tage andauernden Einsatz in der Bundesrepublik Deutschland verfügbar sein. Eine weitere Ablösung nach sieben Tagen ist anzustreben.

4.2 Reicht die Personalstärke oder -verfügbarkeit am Stationierungsstandort nicht aus, können auch Mitglieder anderer öffentlicher Feuerwehren für die Besetzung des Fahrzeuges für den Einsatz im Katastrophenschutz in die Alarm- und Einsatzplanung mit eingebunden werden. Die Zusammenarbeit zwischen der das LF-KatS betreuenden Feuerwehr und den Ergänzungsfeuerwehren ist regelmäßig zu üben.

4.3 Die Entschädigung der Einsatzkräfte des Katastrophenschutzdienstes durch Kostenpauschalen richtet sich nach der n aktuell gültigen Entschädigungsrichtlinie KatS und für die freiwilligen Feuerwehren allgemein nach der Landesverordnung „Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren –EntschVOff“.

5. Finanzierung und Unterhaltung der Fahrzeuge

5.1 Zuständigkeit

Die unteren Katastrophenschutzbehörden sind dem für Inneres zuständigen Ministerium gegenüber für die Unterbringung und Bewirtschaftung der Fahrzeuge sowie deren Ausstattung verantwortlich. Sie können sich anderer Verwaltungen zur Erledigung der Bewirtschaftung bedienen.

5.2 Laufender Betrieb Landesfahrzeuge

Die laufenden Unterhaltungskosten sind durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt zunächst vollständig zu tragen. 50 % v. H. der Kosten werden, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel, auf Antrag durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt aus Landesmitteln (Komplementärmittel nach der „Richtlinie zur Förderung von

Maßnahmen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes“) erstattet. Das Verwaltungsverfahren und weitere Einzelheiten der Bewirtschaftung werden durch die unteren Katastrophenschutzbehörden festgelegt. Eigentumsverhältnisse bleiben durch investive Ersatzbeschaffung unberührt.

5.3 Laufender Betrieb Bundesfahrzeuge

Die laufenden Unterhaltungskosten sind durch die aufnehmende Gemeinde bzw. den Kreis oder die kreisfreie Stadt zunächst vollständig zu tragen. Die Kosten werden, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel, auf Antrag durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt aus Bundesmitteln (Wartung- und Instandsetzungskosten gemäß Bewirtschaftungsschreiben des Bundes) erstattet. Das Verwaltungsverfahren und weitere Einzelheiten der Bewirtschaftung werden durch die unteren Katastrophenschutzbehörden festgelegt. Eigentumsverhältnisse bleiben durch investive Ersatzbeschaffung unberührt.

5.4 Versicherung

Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben die übernommenen Fahrzeuge beim kommunalen Schadensausgleich anzumelden und zu versichern.

5.5 Beschriftung / Kennzeichnung

Die landeseinheitliche Beklebung und Beschriftung des Fahrzeuges darf nicht entfernt, geändert oder ergänzt werden. Die einheitliche Türbeschriftung darf um den „Orts- bzw. Gemeinamen“ der aufnehmenden Gemeinde ergänzt werden.

6. Anrechnung der LF-KatS in der Feuerwehrbedarfsplanung

6.1 Für die Feuerwehrbedarfsplanung (FwBP) einer Gemeinde kann jedes übernommene LF-KatS bis zu 75 % v.H. des Fahrzeugpunktwertes eines Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10, 115 Pkt.) angerechnet werden.

6.2 Das LF-KatS darf nicht das einzige wasserführende Fahrzeug am Stationierungsstandort zur Erfüllung des Schutzzieles 1 „kritischer Wohnungsbrand im 1. Obergeschoss eines Einfamilienhauses“ sein.

Es ist darauf zu achten, dass die zugewiesenen Fahrzeuge nicht zur alleinigen Größe für die Planung und Sicherstellung des kommunalen Brandschutzes einer Gemeinde werden.

7. Ausbildung

7.1 Die fachdienstliche Ausbildung der Einsatzkräfte in den Einsatzeinheiten des Katastrophenschutzdienstes erfolgt am Standort oder in Landesschulen in Verantwortung der Trägerorganisationen nach deren organisationseigenen Ausbildungsvorschriften für den Fachdienst. Darüber hinaus unterstützt das Land die Fortbildung von Führungskräften und Einsatzkräften mit Sonderfunktionen in Seminaren und Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule.

8. Übungen

8.1 Die Kreise und kreisfreien Städte sind gemäß der §§ 4 und 6 LKatSG sachlich für den Katastrophenschutz zuständig und haben im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen Einheiten der Katastrophenschutzmodule aufzustellen. Hierzu können, in Abhängigkeit des regionalen Bedarfes neben den landeseigenen Brandschutzbereitschaften, zusätzlich kommunale Feuerwehrebereitschaften aufgestellt werden. Es ist möglich in diese kommunalen Feuerwehrebereitschaften auch landes- und bundeseigene Brandschutz-Fahrzeuge für den regionalen Einsatz zu planen. Grundsätzlich hat der Einsatz der landeseigenen Brandschutzbereitschaften im Falle einer Parallelität Vorrang. Bei Alarmierung der landeseigenen Brandschutzbereitschaften durch das für Inneres zuständige Ministerium haben die unteren KatS Behörden die ihnen überlassenen landes- und bundeseigenen Fahrzeuge unmittelbar in die Landesstruktur einzugliedern und in den befohlenen Einsatz zu bringen.

9. Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027.

Brandschutzbereitschaften des Landes Schleswig-Holstein**Anlage 1**

Nr.	UKB / Fz	UKB / Fz	UKB / Fz
1	Schleswig-Flensburg 6 LF KatS		
2	Rendsburg – Eckernförde 6 LF KatS		
3	Plön 6 LF KatS		
4	Ostholstein 6 LF KatS		
5	Herzogtum-Lauenburg 6 LF KatS		
6	Dithmarschen 6 LF KatS		
7	Nordfriesland 6 LF KatS		
8	Segeberg 6 LF KatS		
9	Kiel 6 LF KatS		
10	Ostholstein 4 LF KatS	Lübeck 2 LF KatS	
11	Stormarn 4 LF KatS	Lübeck 2 LF KatS	
12	Steinburg 4 LF KatS	Pinneberg 2 LF KatS	
13	Neumünster 4 LF KatS	Flensburg 2 LF KatS	
14	Rendsburg 4 LF KatS	Schleswig-Flensburg 2 LF KatS	
15	Plön 4 LF KatS	Steinburg 1 LF KatS	Neumünster 1LF KatS

Führungseinheit

Anlage 2.1

1. Aufgaben

- Beurteilung der Lage
- Beobachtung der Lageentwicklung
- Meldestelle bzw. Ansprechpartner
- Rückmeldung der Vorgänge an der Einsatzstelle an die übergeordnete Einsatzleitung

2. Personal 1/1/2/4

- 1 Zugführer_in
- 1 Führungsassistent_in
- 1 Melder_in
- 1 Fahrer_in

3. Ausstattung

- MTW / MZF

Zug**Anlage 2.2****1. Aufgaben**

- Bekämpfung von Bränden
- Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden
- Mitwirkung im Katastrophenschutz

2. Personal 1/3/18/22Zugführung

- 1 Zugführer_in
- 1 Führungsassistent_in
- 1 Melder_in
- 1 Fahrer_in

1. Gruppe

- 1 Gruppenführer_in
- 1 Maschinist_in
- 1 Melder_in
- 1 Angriffstrupp
- 1 Wassertrupp
- 1 Schlauchtrupp

2. Gruppe

- 1 Gruppenführer_in
- 1 Maschinist_in
- 1 Melder_in
- 1 Angriffstrupp
- 1 Wassertrupp
- 1 Schlauchtrupp

3. Ausstattung

- 1× MTW / MZF
- 2× LF-KatS